

Geschäftsordnung des Instituts für Soziologie

(Fassung vom 19.10.2009)

Präambel

Mit Beschluss vom 24. November 1999 hat der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften das Institut für Soziologie eingerichtet. Dieser Beschluss wurde am 11.06.2008 bestätigt und ergänzt um die Obliegenheit der Festlegung der Aufgaben als Fachinstitut. Der Fachbereichsrat Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 22. April 2009 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben als Fachinstitut sowie dessen Struktur.

§ 1 Aufgaben

Das Institut dient der Organisation, Stärkung und Weiterentwicklung des Fachs Soziologie an der Universität Bremen in der Lehre.

Dem Institut obliegt die Planung des mittelfristigen Lehrangebotes.

Es wirkt bei der Erstellung des Lehrberichts und dem Qualitätsmanagement in der Lehre mit und berät den Fachbereichsrat in Angelegenheiten der Prüfungs- und Studienordnungen.

Außerdem wirkt das Institut bei der Weiterentwicklung des Curriculums mit und leitet seine Empfehlungen an den Institutsrat und den Studiendekan weiter.

Es ist Ansprechpartner für Wünsche und Probleme der Studierenden im Bezug auf die Durchführung der Lehre.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Instituts für Soziologie sind, soweit ihre Stellen dem Institut zugewiesen oder zugeordnet sind:

1. die Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitarbeiter nach altem Recht sowie die Doktoranden,
3. die sonstigen Mitarbeiter,
4. weiter sind alle Studierenden in den vom Institut für Soziologie getragenen Studiengängen Mitglieder des Instituts.

Auf Antrag können Lehrende vom Institutsvorstand zeitlich befristet als Mitglieder kooptiert werden, sofern und solange sie für das Institut für Soziologie Lehre anbieten und ehrenamtliche Aufgaben übernehmen.

§ 3 Vollversammlungen

(1) Die in § 2 Abs.1 Ziffern 2, 3 und 4 genannten Mitgliedergruppen wählen ihre Vertreter(innen) und Stellvertreter(innen) für den Institutsrat in Vollversammlungen, zu denen der Institutsvorsitzende einlädt. In diesen Vollversammlungen können auch Empfehlungen an den Institutsrat zur Änderung dieser Geschäftsordnung beraten und

abgegeben werden. Ergebnisse werden gegenüber der Geschäftsführung des Instituts berichtet.

(2) Die Vollversammlungen sind mindestens einmal zu Beginn einer Wahlperiode einzuberufen.

§ 4 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. alle Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1,
2. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitglieder nach § 2 Satz. 1 Ziffer 2,
3. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Mitglieder nach § 2 Satz 1 Ziffer 3,
4. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mitglieder nach § 2 Satz. 1 Ziffer 4.

Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie hat Rede- und Antragsrecht und kann Sondervoten abgeben.

(2) Der/die dem Institut zugeordnete Geschäftsführer/Geschäftsführerin gehört dem Institutsrat kraft Amtes an und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Aufgaben des Institutsrats sind:

1. Wahl des/der Vorsitzenden des Institut und dessen/deren Stellvertreter(in),
2. Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Instituts ,
3. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Dekan bzw. die Dekanin zur Änderung der Geschäftsordnung ,
4. Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen an den Dekan bzw. die Dekanin zu Strukturentscheidungen des Faches im Bereich der Lehre unter Einbeziehung entsprechender Empfehlungen des Instituts. Bei Strukturentscheidungen ist außerdem die Richtlinie zur Förderung der Realisierung der Gleichstellung von Frauen im wissenschaftlichen Bereich des Fachbereichs 8 zu berücksichtigen.

(4) Der Institutsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Instituts mindestens einmal im Semester zusammen. Der Institutsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Institutsrates der Sitzung anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrer angehört. Er entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Aufgaben des/der Institutsvorsitzenden

(1) Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte in allen Fragen der Lehre und des Haushalt des Instituts. Er/sie trägt dafür Sorge, dass die Kommunikation unter den Lehrenden in geeigneter Form erfolgt. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Instituts trifft der/die Vorsitzende alle Entscheidungen und erstattet dem Institutsrat mindestens zweimal pro Jahr einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende vertritt das Institut nach außen.

(2) Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs hat Informations- und Akteneinsichtsrechte. Sie kann Stellungnahmen zu den Entscheidungen des/der Vorsitzenden abgeben.

§ 6 Studienkommission

(1) Der Studienkommission für das Fach Soziologie gehören aus dem Kreis der Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Instituts,
2. Ein Mitglied der Gruppe nach §2 Satz 1 Ziffer 1,
3. Ein Mitglied der Gruppe nach §2 Satz 1 Ziffer 2,
4. Drei Mitglieder der Gruppe nach § 2 Satz 1 Ziffer 4,

die vom Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt werden.

(2) Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen muss. Die Amtszeit der gewählten nicht-studentischen Mitglieder und des/der Vorsitzende/n beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Der/die dem Institut zugeordnete Geschäftsführer/Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Studienkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Ermittlung des Lehrbedarfs auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und der Lehrevaluation,
4. Mitwirkung an Studien- und Prüfungsordnungen sowie Musterstudienplänen.

§ 7 Geschäftsführung

Der/die dem Institut zugeordnete Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Institutes weisungsgebunden im Auftrag des/der Vorsitzenden des Instituts. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung, die mit der betreffenden akademischen Mitarbeiterin/dem akademischen Mitarbeiter und dem Dekan bzw. der Dekanin abzustimmen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.02.2000 (mit Änderungen vom 14.10.2002) außer Kraft.

Der Rektor, genehmigt am 19. Oktober 2009